

Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Wir erklären hiemit, daß das stillschweigende gesetzliche Pfandrecht, welches in einigen der böhmisch österreichischdeutschen Erbländer dem Weibe auf das Vermögen des Mannes wegen der Paraphernalforderungen eigen gewesen, angefangen vom 1^{ten} November dieses 1787 Jahrs sowohl für die Zukunft, als auch für die bereits geleisteten Paraphernaldarleihen aufgehoben, und ohne Wirkung sey: und gleichwie dem Weibe bevorsteht, bei künftigen Darleihungen an ihren Mann durch Bewirkung eines besonderen Unterpfands, ihrer Sicherheit wegen vorzusehen, so ist in Rücksicht der bereits geleisteten Paraphernaldarleihungen jedem Weibe vorbehalten, von ihrem Manne entweder die Zurückstellung des Gelehnten, oder eine Sicherheitstellung desselben zu verlangen.

Gege-

211:150

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien,
den 13^{ten} September, im siebenzehnhundert sieben und achtzigsten,
unserer Regierung, der römischen im vier und zwanzigsten, und
der erbländischen, im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis. Boh^{iae} Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotel.

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium.

Anton Friedrich von Mayern.

